

CDH gegen verschärfte Fahrverbote bei Tempoverstößen

Am 28. April 2020 ist der neue Bußgeldkatalog in Kraft getreten. Er enthält eine Verschärfung, die besonders dringend zurückgenommen werden sollte. Die Möglichkeit bereits beim ersten derartigen Verstoß sofort ein Fahrverbot zu verhängen, wenn innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 Kilometer pro Stunde oder außerorts um 26 Kilometer pro Stunde überschritten wird, ist für berufliche Vielfahrer eine völlig unverhältnismäßige, viel zu harte Sanktion. Aus diesem Grund hat sich die CDH an Bundesminister Andreas Scheuer gewandt.

EuGH folgt CDH: Verhandlungsmacht keine Voraussetzung für Handelsvertretereienschaft

Mit Urteil vom 6. Juni 2020 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) erneut und nach eindringlichem Einsatz der CDH eine ausschlaggebende Entscheidung zum Handelsvertreterrecht erlassen. Entgegen der französischen Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Position der CDH muss ein Handelsvertreter keine Verhandlungsmacht haben, um einen Handelsvertreterstatus zu haben.
EuGH C-828 / 18, Urteil vom 4.06.2020

Checkliste: Finanzsituation für die Kaufpreisfindung

Mit einer vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichten Checkliste können Sie für die Kaufpreisfindung ihres Unternehmens z.B. im Rahmen einer Unternehmensnachfolge die Finanzsituation der letzten Jahre feststellen und damit die Faktoren besser beurteilen, die für eine Kaufpreisfindung wesentlich sind. Nachstehend gelangen Sie zur Checkliste. t1p.de/kaufpreisfindung

Marke „Black Friday“ hat keine Unterscheidungskraft

Das Bundespatentgericht hat mit Entscheidung vom 27.02.2020 (Az.30 W 8 (pat) 26/18) der Marke „Black Friday“ für die Warenklassen: Werbung, Marketing, Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, die nötige Unterscheidungskraft abgesprochen. Die Marke ist demzufolge im Bereich „Werbung“ zu löschen. Einzelhändler können damit zunächst aufatmen. Gegen das Urteil kann aber noch Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt werden.

Urteil des Monats: Widerrufsrecht beim Franchisevertrag

Ein Franchisevertrag ist ein Ratenlieferungsvertrag im Sinne von § 510 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Ist die Belehrung über das Widerrufsrecht fehlerhaft, kann er innerhalb von zwölf Monaten und 14 Tagen widerrufen werden.

Die beklagte Rechtsanwaltsgesellschaft hat ihre Pflicht gegenüber dem Kläger aus dem zugrundeliegenden Anwaltsvertrag verletzt, da sie die im Namen des Klägers eingelegte Klage im Vorprozess nicht ausdrücklich auf einen Widerruf des Franchisevertrages des Klägers als Franchisenehmer gegenüber dessen Franchisegeber gemäß §§ 355, 356 c, 510, 513 BGB gestützt hat. Der Klägerin stand ein Widerrufsrecht zu, da es sich bei dem Franchisevertrag um einen Ratenlieferungsvertrag im Sinne von § 510 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehandelt hat. Der Franchisevertrag hatte eine Laufzeit von fünf Jahren, und die Klägerin war verpflichtet, eine Lizenzgebühr von 5.000,00 € zu zahlen und die Grundausstattung von der Firma H. zu erwerben. Darüber hinaus verpflichtete sich die Klägerin, von der Firma H. sämtliche Betriebsartikel zu erwerben. Die Klägerin war vor Vertragsabschluss nicht gewerblich tätig, so dass für sie als Existenzgründerin (§ 513 BGB) § 510 BGB Anwendung fand.

Die Klägerin hat den Franchisevertrag wirksam mit Anwaltsschreiben vom 10.11.2016 widerrufen. In dem Schreiben ist zwar nur von „Rücktritt“ und „Anfechtung“ die Rede, jedoch hat die Klägerin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie den Vertrag von Anfang an nicht gegen sich gelten lassen will. Dies genügt. Die Widerrufsfrist von zwei Wochen gemäß § 355 Abs. 2 BGB war noch nicht abgelaufen, da es an einer ausreichenden Widerrufsbelehrung fehlt. In dem Franchisevertrag wird über eine Widerrufsfrist von einer Woche belehrt. Daher beträgt die Widerrufsfrist gemäß § 356 c Abs. 2 BGB zwölf Monate und 14 Tage. Bei dem am 14.03.2016 abgeschlossenen Franchisevertrag, war dieser Zeitpunkt am 10.11.2016 noch nicht abgelaufen. Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 03. Februar 2020 – Aktz. 4 W 918/19